

SAALE-HOLZLAND-KREIS DER LANDRAT



Landratsamt Postfach 1310 07602 Eisenberg

Sozialamt wirtschaftliche Hilfen

Auskunft erteilt: Frau Kirchner, Frau Koch, Frau Leupold

Telefon: 036691 70-626, -634, -624

Fax: 036691 70-750

E-Mail: sa@lrashk.thueringen.de

De-Mail: sa@saaleholzlandkreis.de-mail.de

Bedingungen zur Nutzung unserer elektronischen Postzugänge siehe: www.saaleholzlandkreis.de

Bei persönlicher Rücksprache
Eisenberg, Schulgasse 15, Zi.:102

Informationen an Antragsteller, Betreuer/Bevollmächtigte

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen/ AZ

Datum

Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) hier: Voraussetzung für den Einzug in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung für sozialhilfebedürftige Personen unterhalb des Pflegegrades 3

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 65 SGB XII haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 und 5 einen Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

Die Pflegekasse trifft eine Entscheidung über den Grad der Pflegebedürftigkeit. Diese Entscheidung ist gemäß § 62a SGB XII für den Träger der Sozialhilfe bindend. Ein entsprechendes Gutachten wird in der Regel durch den Medizinischen Dienst oder andere unabhängige Gutachter erstellt. Hierbei wird jedoch **nicht** über die Erforderlichkeit einer Pflege in einer stationären Einrichtung entschieden. Diese Prüfung obliegt dem Träger der Sozialhilfe.

Der Landkreis Saale-Holzland-Kreis, als örtlicher Träger der Sozialhilfe, ermittelt daher gemäß § 63a SGB XII bei der Beantragung von Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII den notwendigen pflegerischen Bedarf und trifft entsprechende Feststellungen.

Aus diesem Grund muss **vor** Einzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung von sozialhilfebedürftigen Personen unterhalb des Pflegegrades 3 eine Bedarfsfeststellung durch den örtlichen Träger der Sozialleistung stattfinden. Hierbei wird eine Entscheidung getroffen, ob eine häusliche Pflege der Versorgung in einer vollstationären Pflegeeinrichtung vorzuziehen ist. Gemäß § 64 SGB XII soll der Träger der Sozialhilfe, soweit häusliche Pflege ausreicht, sogar auf die häusliche Pflege hinwirken.

Die Bedarfsfeststellung des Trägers der Sozialhilfe ist Voraussetzung für die Entscheidung der Übernahme der ungedeckten Heimkosten.



Sprechzeiten:

Mo, Fr:
Nach vorheriger Vereinbarung

Di: 8:30 bis 12:00 Uhr
13:30 bis 15:30 Uhr

Do: 8:30 bis 12:00 Uhr
13:30 bis 17:30 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Jena-Saale-Holzland
BIC HELADEF1JEN
IBAN DE69 8305 3030 0000 0003 37

xRechnung:

Leitweg-ID: 16074000-0001-77
Portal: <https://xrechnung-bdr.de>

Haus- und Lieferanschrift:

Im Schloß, 07607 Eisenberg
Telefon: 036691 115
Telefax: 036691 70-166
E-Mail: poststelle@lrashk.thueringen.de



Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen, dass vor Feststellung der Erforderlichkeit einer vollstationären Pflege durch den örtlichen Träger der Sozialleistung keine Übernahme der ungedeckten Heimkosten durch den Landkreis Saale-Holzland-Kreis erfolgt. Ein Einzug in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung erfolgt in diesen Fällen auf eigene Kosten.

Sollte die Bedarfsfeststellung durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe erst nach Einzug in eine vollstationäre Pflegeeinrichtung erfolgen und im Ergebnis der nachträglichen Prüfung das Nichtvorliegen von der Erforderlichkeit einer vollstationären Pflege von Anbeginn an festgestellt werden, erfolgt in diesen Fällen eine Ablehnung der Übernahme der ungedeckten Heimkosten ab Einzug durch den Landkreis Saale-Holzland-Kreis. Die Kosten sind dann in Gänze vom Pflegebedürftigen selbst zu tragen.

Wir bitten Sie, um eine finanzielle Überforderung der Betroffenen zu vermeiden, den Antrag auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten und die damit verbundene Bedarfsfeststellung rechtzeitig vor der Aufnahme zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Sozialamt